VERORDNUNG (EWG) Nr. 1935/82 DES RATES

vom 12. Juli 1982

über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Republik Simbabwe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 [1], insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

In der Verordnung (EWG) Nr. 1038/82 des Rates vom 26. April 1982 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 [2] ist eine Reserve in Höhe von 10 990 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen. Von dieser Reserve sind noch gewisse Mengen verfügbar.

Bei der Gemeinschaft ist ein Antrag der Republik Simbabwe auf Gewährung von Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver eingegangen. Der Bedarf rechtfertigt die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe durch die Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von der Magermilchpulvermenge, die als Reserve gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1038/82 noch verfügbar ist, werden der Republik Simbabwe 2 500 Tonnen als Nahrungsmittelhilfe zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

---

[1] ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 3.